

## **Fraktionsantrag Nr. 099/2012: Schäden durch Streusalz hier: Ergänzung zum Sachbericht der Beschlussvorlage EB77/012/2012**

---

Während der inhaltlichen Diskussion der am 19.02.2013 als Einbringung behandelten o.g. Beschlussvorlage konnte ein Großteil der Fragen direkt beantwortet werden. Die aus zeitlichen Gründen während des Werkausschusses noch offenen gebliebenen Fragen werden hiermit ergänzt.

### **1. Gesundheitliche Gefährdung von Streusalz für die Menschen**

Da dem EB 77 hierzu momentan keine fachlichen Erkenntnisse vorliegen wurde zur Beurteilung der Gesundheitsgefährdung von Streusalz für den Menschen die Fachmeinung vom Gesundheitsamt Erlangen eingeholt:

*„ ...Hiernach sind die Partikel von auf der Straße liegendem und von Fahrzeugen in Atemhöhe aufgewirbeltem trockenem Streusalz wegen ihrer Größe nicht lungengängig (kein Feinstaub). Sie können sich lediglich auf den Schleimhäuten (besonders Nasenschleimhaut) ablagern, was bei größeren Mengen zu Austrocknung und Reizung führen kann. Die möglichen Auflagerungen auf den Schleimhäuten können aber durch die Selbstreinigung der Schleimhäute (Nase-Rachen) entfernt werden.*

*Die auf nassen Strassen in Wasser gelöste Form ist in der Wirkung dem in Wasser gelösten Kochsalz ähnlich. Es ist gelöst und somit verdünnt. Diese Salzwasserlösungen stellen für den Menschen in der beschriebenen Kontaktaufnahme keine Gefahr dar.“*

(Zitat Herr Dr. F. Neumann, Gesundheitsamt Erlangen, 21.02.2013)

### **2. Ergebnis der Kontaktaufnahme mit der Stadt Tübingen**

Die Stadt Tübingen hat Ihre Sicherungsflächen, wie in Erlangen, in Prioritäten eingeteilt.

Im Rahmen Ihrer Leitlinien setzt sie auf eine umweltverträgliche Mobilität und stärkt hierfür u.a. den ÖPNV auch hinsichtlich überregionaler Verbindungen.

Oberste Priorität und absoluten Vorrang hat daher die Wintersicherung der ÖPNV-Strecken.

Zur Herstellung der Verkehrssicherheit verwendet die Stadt Tübingen Trocken- und Feuchtsalz auf Fahrbahnen. Die Gehwege werden mit einem Gemisch aus Splitt und Salz abgestumpft.

Trotz der sehr hügeligen geographischen Lage erfolgen auf den in den Streuplan aufgenommenen Radwegen nur Räumungen, jedoch keine Streuungen mit abstumpfendem Material.

„Weiße Straßen“ seien in Tübingen aus Sicht des Winterdienstes nicht denkbar, da die überwiegend 3-achsigen Gelenkbusse sonst in Schwierigkeiten geraten würden.

Die Anliegerpflichten werden vom Vollzugspersonal des Ordnungsamtes / Verkehr (Ortspolizeibehörde) überwacht. Diese seien zur Ausübung der hoheitlichen Aufgaben berechtigt und überwachen im Jahresverlauf auch andere Angelegenheiten, z.B. Sichtraumprofile.

Probleme mit verbotener Salzstreuung auf öffentlichen Gehwegen sind vorhanden, werden aber wie beschrieben kontrolliert.

Auch Fahrbahnen baumbeständiger Straßen werden mit Trocken- und Feuchtsalz gesichert. Schäden an Bäumen sind vorhanden. Zur Aufrechterhaltung des ÖPNV-Verkehrs sei der differenzierte Einsatz von Auftaumitteln im Winter unvermeidlich. Hierbei geht die Verkehrssicherheit auch in Tübingen vor.

### **3. Rückblick auf den Stadtratsbeschluss vom 25.09.1996 zum Winterdienst in Erlangen**

Die Beschlussvorlage vom 25.09.1996 ist als Anlage beigefügt.

### **Inhaltliche Zusammenfassung:**

Der erste WD-Beschluss mit Festlegungen zu Art und Umfang von Sicherungsstrecken und zur Streugutverwendung wurde 1984 gefasst. Die Umsetzung der damals geringen Sicherungsstrecken mit Tausalzeinsatz verursachte erhebliche Verkehrsprobleme mit Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr, unter dem Eindruck tragischer Ereignisse (Unfälle). Entsprechend der Rechtsprechungen und dem Umfang der sich aus Art. 51 des BayStrWG ergebenden Verkehrssicherungspflicht wurde der städtische Streuplan in Abstimmung mit der Polizei und der Verkehrsbetriebe erweitert und mit einer Fahrbahnstrecke von damals 135 km vom Stadtrat im September 1996 beschlossen. Gleichzeitig wurde die Zuständigkeit der Verwaltung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten auf Fahrbahnen unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes (Schutz der Bäume und des Grundwassers durch möglichst geringen Salzeintrag) sowie die Entscheidungsbefugnis des EB 77 über den Einsatz geeigneter Streumittel nach pflichtgemäßer Abwägung der Verkehrssicherheit und der Umweltbelange inkl. der besonders sparsamen Verwendung von Streusalz beschlossen. (siehe Anlage: Beschluss vom 25.09.1996)

In einem Erfahrungsbericht zum Winter 1996/97 konnte von der Verringerung winterbedingter Verkehrsunfälle, einer hohen Zufriedenheit der Verkehrsbetriebe und der Polizei mit der Wintersicherung, gesunkenen Kosten und geringeren Bürgerbeschwerden berichtet werden.

### **Inhaltlicher Auszug aus dem Erfahrungsbericht:**

*„Resümee*

*Aus der Sicht des Amtes für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung hat sich die Winterdienstpraxis 1996/97 bewährt. Dies zeigt sich auch daran, dass trotz der tiefen Temperaturen keine Klagen von Bürgern, Verkehrsbetrieben oder Polizei zu verzeichnen waren. Es darf deshalb angenommen werden, dass die Bürger mit der Art des praktizierten Winterdienstes zufrieden waren.*

*Nachteilig für die Organisation des Winterdienstes wirkte sich die Verlagerung der Wetterdienststelle von Nürnberg nach München aus. Die Beratung war bei weitem nicht mehr so zutreffend wie in den vergangenen Jahren, als die Meteorologen noch vor Ort in Nürnberg waren.“*

Der Winterdienst wird seither fortlaufend nach Rechtssicherheit, Umweltgesichtspunkten, Wirtschaftlichkeit und Bürgerfreundlichkeit; aber auch hinsichtlich Technik und Organisation optimiert, und die Streusalzmengen werden entsprechend dem Grundsatz „so viel wie nötig und so wenig wie möglich“ differenziert nach vorliegender Sicherheitslage eingesetzt.